

– Ausschussvorlage INA 20/35 –
– Ausschussvorlage WKA 20/25 –
– öffentlich –

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zur gemeinsamen mündlichen Anhörung
des Innenausschusses und Ausschusses für Wissenschaft und Kunst**
INA/WKA-Sitzung am 15.07.2021

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit
– Drucks. [20/5722](#) –

INA, WKA

1.	Hessischer Städtetag	S. 1
2.	Deutscher Hochschulverband	S. 3
3.	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hessen (HAW)	S. 8
4.	Beauftragter der Evangelischen Kirchen Evangelisches Büro Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 10
5.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 12
6.	Hessischer Landkreistag	S. 14
7.	Gewerkschaft der Polizei Hessen (GdP)	S. 16
8.	Institut für Hochschulentwicklung e. V. (HIS)	S. 21

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf Landesregierung
Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit – Drucks.
20/5722 –**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines
Gesetzes zur Gründung der Hessischen Hochschule für
öffentliches Management und Sicherheit – Drucks. 20/5722 –
und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Die Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches
Management und Sicherheit erfolgt entsprechend den
Niederlegungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen
und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Hessen vom 23. Dezember
2013. Ziel ist, nachweislich der Gesetzesbegründung, die
Schaffung „idealer Bedingungen für die jeweiligen
Bildungslinien aller zentralen Leistungsempfängerinnen und
Leistungsempfänger und Anspruchsgruppen im Rahmen des
Kernauftrags der neuen Hochschule“, wobei durch die
Bündelung der Kräfte der in der neuen Hochschule

Ihre Nachricht vom:
28.05.2021

Ihr Zeichen:
I A 2.2

Unser Zeichen:
053.1 Ba/Ve

Durchwahl:
0611/1702-20

E-Mail:
baum@hess-staedtetag.de

Datum:
10.06.2021

Stellungnahme-Nr.:
048-2021

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

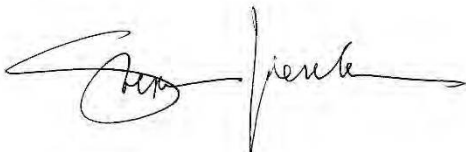
posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

zusammenzuführenden Bildungseinrichtungen HfPV, HPA und ZFH Synergien geschaffen werden sollen. Die Bündelung der Bildungseinrichtungen soll der Stärkung der Nachwuchsgewinnung für Polizei und Verwaltung in einem zunehmend konkurrierenden Markt für Arbeitskräfte sowie der Nutzung von Synergien durch die Zusammenführung der im Studium, Fortbildung und Weiterbildung einsetzbaren Lehrkräfte dienen. Dies bei Beibehaltung der dezentralen Struktur (Standorte Gießen, Kassel, Mühlheim und Wiesbaden) in Kombination mit einer aufgabenübergreifenden Verwaltungsstruktur (Standort Wiesbaden). Gegen diese Ziele und die Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bestehen keine Bedenken.

Unsere Mitglieder erhoffen sich von der Zusammenlegung und den dadurch entstehenden Synergien eine Verbesserung der Gesamtsituation. Diese Verbesserung darf aber nicht einseitig bei der Ausbildung der Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter stattfinden und die Ausbildung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten der Kommunen nur ein Nebenprodukt sein. Dies nicht nur, weil auch die kommunalen Verwaltungen Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen, sei es in ihren Ordnungsbehörden, Gesundheitsämtern oder Veterinärämtern. Vielmehr sind die Kommunen insgesamt auf gut ausgebildete Nachwuchskräfte angewiesen, um in Zeiten des demographischen Wandels freiwerdende Stellen adäquat besetzen zu können. Der Stellenwert des Fachbereichs Verwaltung darf nicht untergeordnet sein. Die Verwaltung muss als gleichwertiger Partner neben der Polizei bestehen, die Zusammenführung muss auf Augenhöhe stattfinden. Es ist erforderlich, dass dies auch an den räumlichen Ressourcen, der technischen Ausstattung und der Lehre deutlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Direktor

Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Hessen - (DHV)
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Gründung
der Hessischen Hochschule für
Öffentliches Management und Sicherheit
(Stand: 10. Mai 2021)

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Hessen – (DHV) merkt zum vorliegenden Gesetzesentwurf Folgendes an:

Die Aufnahme der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) in den Geltungsbereich des HHG geht mit einem Jahresbudget von 2.000.000 Euro einher (siehe E. Finanzielle Auswirkungen). Diese (haushaltsrechtlichen) Folgen dürfen zu keinerlei Einbußen der Finanzierung der Universitäten führen. Jegliche Verschiebungen zu Lasten der Universitäten kann der DHV nicht gutheißen.

Der HöMS wird in § 4 Abs. 5 Satz 4 des Entwurfs das Promotionsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Wie bereits die Gewährung des Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften (§ 4 Abs. 3 HHG) lehnt der DHV diese Übertragung ab. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Resolution des 64. DHV-Tages 2014 (Zum Promotionsrecht der Fachhochschulen, Frankfurt am Main, 25. März 2014) in der Anlage. Der DHV spricht sich darin für

kooperative Promotionsverfahren aus, wie sie in § 4 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs genannt sind und plädiert für eine Streichung von § 4 Abs. 5 Satz 4 des Entwurfs.

gez. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Detlef Horn
(Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im DHV)
Philipps-Universität Marburg

gez. Dr. Martin Hellfeier
(Landesgeschäftsführer des DHV Hessen)
Deutscher Hochschulverband, Bonn

11. Juni 2021

Zum Promotionsrecht der Fachhochschulen

Resolution des 64. DHV-Tages

I. Doktor FH – ein politischer Dammbbruch

Bis zum Ende des Jahres will das Land Schleswig-Holstein Fachhochschulen die Verleihung von Doktorgraden ermöglichen. Die Fachhochschulen des Landes sollen dazu Promotionsausschüsse aus eigenen, forschungsstarken Professoren und Universitätsprofessoren bilden. Das alleinige Promotionsrecht für Universitäten und der ihnen gleichgestellten Hochschulen sei ein „alter Zopf“. An Fachhochschulen werde genauso geforscht wie an Universitäten, lautet die ministerielle Begründung. In vergleichbarer Weise planen auch die Länder Baden-Württemberg und Hessen, den Fachhochschulen ein Promotionsrecht zu gewähren.

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hält diese Vorstöße für einen gefährlichen Irrweg, der einen hochschulpolitischen Dammbbruch zur Folge hätte: Wer den Fachhochschulen das Promotionsrecht überträgt, wird es den außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht verweigern können. Das Promotionsrecht für Fachhochschulen birgt das Risiko, die gesamte Architektur des gegliederten Hochschulsystems zu zerstören.

II. Schwächung durch Nivellierung

Der DHV bekennt sich zu einem differenzierten Bildungssystem, das unterschiedlichen Studienzielen und Begabungen gerecht wird und seinen Beitrag dazu leistet, konstant hohe Studierendenströme intelligent zu lenken. In einem solchen System tragen Universitäten und Fachhochschulen verschiedene, sich ergänzende Aufgaben: Auf universitärer Seite sind es vor allem Grundlagenforschung und Bildung durch Wissenschaft, auf der Seite der Fachhochschulen vor allem anwendungsorientierte und praxisnahe Ausbildung. In einem gegliederten Hochschulsystem sind Schnittstellen und Durchlässigkeit von besonderer

Bedeutung. Deshalb müssen qualifizierte, forschungsaffine Fachhochschulabsolventen von der Universität promoviert werden.

Andererseits ist das Promotionsrecht ein wesentliches Mittel der Profilbildung und -schärfung der einzelnen Hochschularten. Es besteht allgemein Konsens darüber, dass die deutschen Hochschulen mehr und nicht weniger Profilierung benötigen. Die Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen würde die verschiedenen Hochschularten einebnen und ihre unterschiedlichen Aufgaben in Ausbildung und Wissenschaft verwässern. Verlierer wäre das deutsche Wissenschaftssystem als Ganzes, das durch Nivellierung geschwächt würde.

III. Drohende Fehlallokation

Angesichts begrenzter Finanzressourcen für die Hochschulen steht zu befürchten, dass mit der Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen eine Fehlallokation zu Lasten der unterfinanzierten Universitäten einhergehen wird. International visible Spitzenforschung an Fachhochschulen kann unter den strukturellen Gegebenheiten der Fachhochschulen nur eine seltene Ausnahme sein. Die Vorgabe des Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), mehr Mittel für Forschung an den Fachhochschulen zur Verfügung zu stellen, wird vom DHV kritisiert. Die Forschungsmittel der anwendungsorientierten Fachhochschulen sollten vornehmlich aus Auftragsforschung kommen und nicht aus der DFG, deren Bewilligungsquote ohnehin stark rückläufig ist.

Fachhochschulprofessoren haben angesichts ihres gesetzlich festgelegten Lehrdeputates wenig Zeit zur Forschung. Bei der Einwerbung der Drittmittel, die gemeinhin als Ausweis von Forschungsstärke gelten, weisen Fachhochschulprofessoren in etwa ein Zehntel des durchschnittlichen Drittmittelaufkommens eines Universitätsprofessors auf.

IV. Bessere Kooperation statt Ausweitung

Für promotionswillige Fachhochschulabsolventen bestehen ausreichende Möglichkeiten, dieses Qualifikationsziel zu erreichen. Die Hochschulgesetze aller Bundesländer sehen vor, dass die Promotionsordnungen der Universitäten besonders befähigte Fachhochschulabsolventen zur Promotion zulassen. Nach der bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage ist in allen Bundesländern ein kooperatives Promotionsverfahren vorgesehen, in welchem ein

Fachhochschulprofessor als Betreuer und Gutachter in Zusammenarbeit mit dem universitären Doktorvater am Promotionsverfahren mitwirkt.

Der Schlüssel zum Erfolg liegt dabei in der intensiven Betreuung durch den universitären Doktorvater und in der Integration des Doktoranden in bestehende Forschungsteams und Graduiertenschulen, die es an Fachhochschulen nicht gibt. In der Kooperation lässt sich das – trotz hervorragenden Fachwissens – oft unübersehbare wissenschaftsmethodische Defizit der Fachhochschulabsolventen beheben.

Kritisch an die Adresse der Universitäten und Fakultäten ist allerdings festzustellen, dass die gemeinsamen Promotionskollegs mit Fachhochschulen bislang nur zögerlich vorangetrieben werden. Der DHV appelliert erneut an die Fakultäten, kooperativen Promotionsformen mehr Raum zu geben, um qualifizierten Fachhochschulabsolventen die Promotion an Universitäten zu ermöglichen.

V. Langzeitfolgen

Der DHV warnt vor den Folgeproblemen, die mit der Verleihung des Promotionsrechts an Fachhochschulen verbunden sind. Mittelfristig werden viele andere Bundesländer, wie entsprechende Reaktionen belegen, diesen Schritt nicht nachvollziehen. Damit werden unabhängig von ihrer Forschungsstärke strukturell Fachhochschulen erster und zweiter Klasse entstehen. In der Langzeitperspektive wird das Promotionsrecht einer Fachhochschule Besoldungsdruck erzeugen und die Forderung nach Angleichung der Lehrdeputate befördern. Aus fiskalisch-politischer Sicht verliert die Fachhochschule damit den entscheidenden Vorteil, zu relativ geringen Kosten vom Arbeitsmarkt sehr gut angenommene Absolventen zu generieren. Die staatliche Hochschulpolitik sollte sich sehr genau überlegen, ob sie sich auf diese schiefe Ebene begeben will.

Frankfurt a. Main, den 25. März 2014

HAW Hessen c/o THM | Wiesenstraße 14 | 36390 Gießen

Frau
Claudia Lingelbach
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften Hessen
www.haw-hessen.de

Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Willems
Tel. 0641 309-1000

Geschäftsstelle
Marko Karo
Tel. 0641 309-1006
geschaeftsstelle@haw-hessen.de

Seite 1 von 2
22.06.2021

Stellungnahme der HAW Hessen zum Gesetz zur Gründung der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Aktenzeichen I A 2.2)

Die HAW Hessen versteht, dass es aufgrund der Aufgaben und der Historie Anforderungen an die neue Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gibt, die von den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften abweichen.

Die HAW Hessen macht dennoch folgende kritische Anmerkungen, da die Konstruktion im Gesetz die HöMS auf eine Stufe mit den HAWn stellt, aber einige Regelungen stark von denen der HAWn abweichen.

1.) Die Bestellung der Präsidenten oder des Präsidenten (§90i (2)) und die Bestellung der Kanzlerin (§90k) weicht erheblich von der allgemeinen Regelung im HHG ab und führt zu einer geringeren Beteiligung der Gremien.

Dies steht auch im Widerspruch zu den geplanten Änderungen im HHG, die den Einfluss der Gremien sogar noch ausweiten soll und die Leitung der Hochschulen erschweren.

2.) Die Einbindung der Hochschule in eine Polizeibehörde erschwert die für Hochschulen typische Autonomie und die Kultur des Austauschs.

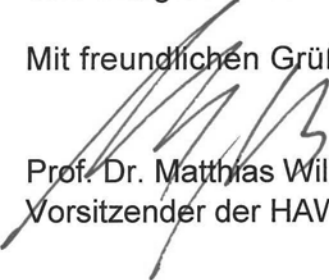
3.) Die neue Bezeichnung im HHG „Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent“ ist nicht erforderlich und zielführend, da die Abgrenzung zu den „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ nicht klar genug ist. Die Vielzahl der unterschiedlichen Bezeichnungen im HHG ist schon heute für Außenstehende nur schwer verständlich. Aus Sicht der HAW Hessen wäre es besser nur eine Bezeichnung für Lehrende unterhalb der Professur vorzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten

bisherigen LfBA der staatlichen Hochschulen anhand des Gesetzes davon ausgehen, dass sie nun zu Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten werden.

4.) Die Voraussetzungen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten aus §90m (6) sind niedriger als die üblichen Voraussetzungen für LfBA an den HAWn. Das ist insbesondere auch im Hinblick auf die führende Rolle Hessens in Bezug auf die Promotion an HAWn und die Möglichkeit der Promotion an der HöMS zu bedenken.

Aufgrund der Unterschiede und Besonderheiten stellt die HAW Hessen die Frage, ob eine Integration der HöMS in das HHG sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Matthias Willems
Vorsitzender der HAW Hessen

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland Diakonie Hessen

per E-Mail

Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herrn MdL
Christian Heinz
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

29.06.2021

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für
Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag zum Entwurf eines Gesetzes
zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit – Drucks. 20/5722**

Ihr Schreiben vom 28.05.2021

Ihr Zeichen: IA2.2

Sehr geehrter, lieber Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben
genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

I.

Der sich auch in dem von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zu leistenden
Treueeid widerspiegelnde Auftrag, die Verfassung und das Recht zu achten und zu
verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben, kann in der beruflichen Praxis
zu Grenzlagen führen, um Recht zu schützen oder durchzusetzen. Polizeibeamtinnen
und Polizeibeamte benötigen dafür ein besonders geschultes Bewusstsein für
grundlegende ethische Fragen im Umgang mit Gewalt, Recht und Ordnung.
Vor diesem Hintergrund kommt der Fort- und Weiterbildung – gerade in Zeiten, da das
Ethos der Polizei vielfach thematisiert und zuweilen auch problematisiert wird – eine
besonders wichtige Bedeutung zu.

II.

Deshalb betonen die Evangelischen Kirchen in Hessen mit Bezug auf Artikel 1 – Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes – § 90m die grundsätzliche Bedeutung, einer gründlichen Fundierung auch im Bereich des Fachs Berufsethik, so dass Dozentinnen und Dozenten bzw. Lehrbeauftragte hierfür grundsätzlich einen den akademischen Standards genügenden Hochschulabschluss haben sollten.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen freuen, sich, wenn ihre Einlassungen Berücksichtigung finden.

An der öffentlichen mündlichen Anhörung werden wir nicht teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
Herrn Christian Heinz

29. Juni 2021
Az. 4.8.9.1. / KI-fe

Öffentliche Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag Gesetzentwurf Landesregierung Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für Öffentliches Management und Sicherheit Drucks. 20/5722
Ihr Schreiben vom 28. Mai 2021
Aktenzeichen IA2.2

Sehr geehrter Herr Heinz,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Artikel 1 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes, hier § 90 M:

Nicht erwähnt wird beim Personal die Rolle der Lehrbeauftragten, die in der bisherigen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) derzeit in erheblicher Zahl eingesetzt werden. Es fehlt die Beschreibung der Grundvoraussetzungen, nach denen diese Personen in der Lehre eingesetzt werden. Nach unserer Auffassung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die als Lehrbeauftragten tätigen Personen grundsätzlich einen Hochschulabschluss vorweisen müssen.

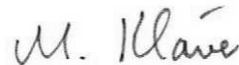
Grundsätzlich möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es in der Polizei eine berufsethische Orientierung vor allem in der Aus- und Fortbildung der Polizisten und Polizistinnen bedarf. Deshalb sollte das bisher schon bestehende Fach Berufsethik unbedingt beibehalten werden. Dabei muss sich diese Orientierung streng an Artikel 1 GG halten, in dem es heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das gilt in besonderer Weise für polizeiliches Handeln als Teil der Exekutive.

Die Integrität der Polizistinnen und Polizisten ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei. Da Polizistinnen und Polizisten einerseits das Gewaltmonopol ausüben, das in der demokratisch verfassten Gesellschaft ein hohes Gut darstellt, und andererseits in der Ausübung ihres Berufes selber von Gefahren, Risiken, gravierenden Ereignissen und Konflikten betroffen sind, benötigen sie ein Angebot berufsethischer Orientierung und eine seelsorgliche Begleitung nach der Anwendung von Gewalt. Zur Menschenwürde gehört auch die prinzipielle Fähigkeit des Menschen, Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Der Vorsitzende des
Innenausschusses
Hessischer Landtag
Herrn Christian Heinz
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 24.06.2021

Az. : Ru/we/053.21; 311.20

Ausschließlich per Email an: c.lingelbach@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

**Entwurf Gesetz zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit
Ihr Schreiben vom 28. Mai 2021**

Sehr geehrter Herr Heinz,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag als kommunaler Spitzenverband der 21 hessischen Landkreise die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr. Wir beschränken uns hierbei auf die für die hessischen Landkreise relevanten Belange des Bereiches Verwaltung, sehen also von inhaltlichen Ausführungen zum Komplex Polizei ab.

Der Hessische Landkreistag hat in den vergangenen Jahren stets darauf geachtet, dass das Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (sowie davor an der Hessischen Verwaltungsfachhochschule) trotz des Charakters als Studium einen ausreichenden Ausbildungs- und Praxisbezug gewährleistet. Hier gilt es aus Sicht der Landkreise als Ausbildungsbehörden einer zu starken „Verwissenschaftlichung“ beim Studium der Nachwuchskolleginnen und –kollegen entgegenzuwirken. Dies wurde seitens des Hessischen Landkreistages sowohl in diversen Anhörungsverfahren des Landtages als auch immer wieder im Rahmen der Arbeit des Kuratoriums der Hochschule zum Ausdruck gebracht. Der Hessische Landkreistag geht davon aus, dass auch bei einer Einbeziehung der neuen Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit in den Anwendungsbereich des Hessischen Hochschulgesetzes diesen Bedürfnissen auch zukünftig weiterhin Rechnung getragen wird. Wir begrüßen es deshalb ausdrücklich, dass die Einbindung der Ausbildungsbehörden über die kommunalen Spitzenverbände auch im neuen Kuratorium

nach § 90I des Gesetzentwurfes nach wie vor vorgesehen und deren Einbeziehung somit gewährleistet sein wird.

Wir hatten im Rahmen der ministeriellen Anhörung die aus mehreren Landkreisen geäußerte Kritik am Hochschulalltag im Fachbereich Verwaltung am Studienstandort Mühlheim vorgetragen. Sowohl im Anhörungsverfahren als auch in der darauffolgenden Sitzung des Kuratoriums der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung wurde seitens der Hochschulleitung geschildert, wie hier Abhilfe geschaffen worden ist bzw. vorgesehen ist. Wir möchten jedoch die Gelegenheit der Anhörung vor dem Landtag dazu nutzen zu betonen, dass wir auch zukünftig erwarten, dass auch dem Fachbereich Verwaltung trotz der starken Betonung der Ausbildung im Bereich der Polizei eine äußerst wichtige Bedeutung zukommen muss. Auch weisen wir darauf hin, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Hessen nicht allein durch die Polizeibehörden, sondern auch im Bereich der Städte, Gemeinden und Landkreise sichergestellt wird. Es ist deshalb unerlässlich, den Fokus der Fachkräfteausbildung an der neuen Hochschule nicht lediglich auf den Polizeinachwuchs, sondern gleichermaßen auch auf die Ausbildung der Fachkräfte für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung zu richten.

Neben der hohen Qualität sowie der Praxisrelevanz der Ausbildung an der bisherigen sowie der neuen Hochschule steht für den Hessischen Landkreistag die zuverlässige Planbarkeit sowie die wirtschaftliche Vertretbarkeit der für das Studium zu entrichtenden Gebühren im Vordergrund. Wir hoffen und erwarten, dass auch diese Aspekte bei der neuen Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit den unverändert hohen Stellenwert erhalten werden, wie dies in der jüngeren Vergangenheit der Fall war. Unter dieser Maßgabe können wir den Regelungen des Gesetzentwurfes für den Bereich Verwaltung zustimmen.

Bedauerlicherweise findet zeitgleich zur Ausschussanhörung eine wichtige Gremiensitzung des Hessischen Landkreistages statt, so dass wir nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen können. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



**Gewerkschaft
der Polizei**

Hessen

Gewerkschaft der Polizei • Wilhelmstr. 60a • 65183 Wiesbaden

**Wilhelmstr. 60a
65183 Wiesbaden**

Tel.: 06 11/9 92 27-0

Fax: 06 11/9 92 27-27

GdPHessen@t-online.de

www.gdphessen.de

An den
Hessischen Landtag

Per E-Mail

01.07.21
JM

Öffentliche Anhörung des INA und des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst im Hessischen Landtag; Az.: I A 2.2

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zu obiger Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Jens Mohrherr
Landesvorsitzender

Die Stellungnahme der GdP Hessen gliedert sich in zwei Abschnitte.

Einerseits das künftige Wahlrecht für Studierende und andererseits die Überleitung der Fachlehrer der HPA in die künftige HöMS.

1.

Wahlrecht der Polizeianwärter*innen, §§ 9 Abs. 3 i.V. 101a Abs. 4, 87 Satz 1 HPVG-E

Gemäß Art. 5 § 101a des Artikelgesetzes ist vorgesehen, dass die Anwärter für den Polizeivollzugsdienst kein Wahlrecht zum Personalrat der Hochschule besitzen sollen. Sie sollen stattdessen Vertrauensleute wählen, die an den Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilnehmen können, § 101 b Abs. 2 S. 1. Ein Wahlrecht für den Hauptpersonalrat sollen die Polizeianwärter erhalten.

Es liegt ein Eingriff in Art. 37 der Hessischen Landesverfassung vor. Demnach erhalten Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Hierunter fallen auch Polizeianwärter. Nach § 9 Abs. 1 HPVG sind alle Beschäftigten der jeweiligen Dienststelle wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. In dieses verfassungsmäßig gewährleistete Wahlrecht greift die Regelung in § 101a ohne sachliche Rechtfertigung ein.

Seitens des für den Gesetzesentwurf federführenden Ministeriums des Innern wird argumentiert, dass angesichts der Größenordnung von ca. 3.000 Polizeianwärtern deren Gewicht im Rahmen der Interessenabwägung auf örtlicher Ebene überproportional hoch gegenüber dem Stammpersonal der Hochschule (geschätzt ca. 380 Beschäftigte) wäre. Es müsse eine angemessene Balance zwischen den Bedürfnissen des Polizeibereichs und den Bedürfnissen des nichtpolizeilichen Bereichs gefunden werden. Dies kann nicht zu einem Ausschluss vom Wahlrecht führen, zumal diese Argumentation ersichtlich verfehlt ist. Der Schwerpunkt der neuen Hochschule wird in der Ausbildung des Polizeinachwuchses und der polizeilichen Fortbildung liegen. Dementsprechend stellen die Polizeianwärter in personeller Hinsicht mit einer Zahl von ca. 3.000 die überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten an der Hochschule.

Der personale Schwerpunkt der Hochschule liegt damit eindeutig im polizeilichen Bereich. Dieser personale Schwerpunkt muss sich rechtlich zwingend beim Wahlrecht zum Personalrat widerspiegeln. Ansonsten ergäbe sich ein Zerrbild der personalen Verhältnisse. Das sog. Stammpersonal, das den proportional deutlich kleineren Teil der Beschäftigten ausmacht, würde ansonsten im Wesentlichen den Personalrat wählen. Damit würde sich das dargestellte Beschäftigungsverhältnis im Personalrat nicht widerspiegeln. Eine Wahl, bei der der proportional größte Anteil der Beschäftigten nicht wählen darf, ist nicht allgemein im Sinne von Art. 37 der Hessischen Landesverfassung.

Durch den Ausschluss der Polizeianwärter vom Wahlrecht würde die Arbeit des Personalrats in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise beeinträchtigt werden. Der Personalrat vertritt die Studierenden umfänglich in vielerlei Belangen, auch über die Beteiligungsregelungen in den §§ 77, 78, 74 und 81 HPVG. Zu nennen sind hier beispielsweise Mitbestimmung bei Einstellung, Entlassung und in Disziplinarangelegenheiten, aber auch bei Dienst- und

Einsatzbelastungen, Gewalt gegen Polizeibeschäftigte, Arbeitszeiten etc. Wenn der Personalrat aber die Interessen der Studierenden wahrzunehmen hat und ihm diese Aufgabe gesetzlich auferlegt ist, muss er hierzu auch über ein entsprechendes Wahlrecht der Polizeianwärter demokratisch legitimiert werden. Andernfalls befände sich der Personalrat in der rechtlich unzulässigen Situation, dass er Interessen wahrnimmt, für die er letztlich nicht legitimiert ist.

Zudem würde bei einem Ausschluss der Polizeianwärter vom Wahlrecht der Personalrat auch personell in seiner Arbeitsweise beeinträchtigt werden. Ausweislich § 12 HPVG richtet sich die Zahl der Personalratsmitglieder nach der Anzahl der Wahlberechtigten. Wenn man aber einen Großteil der Beschäftigten (hier: die Polizeianwärter) vom Wahlrecht ausschließt, der Personalrat auf der anderen Seite aber deren Interessen wahrzunehmen hat, entzieht man dem Personalrat damit mittelbar die personelle Ausstattung, die das Gesetz als erforderlich ansieht, um die Interessen ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Dies stellt eine unzulässige Umgehung von § 12 Abs. 3 HPVG dar und ist deshalb rechtswidrig. Dies lässt sich auch durch eine einfache Darstellung veranschaulichen: Der Personalrat bei der HPA besteht derzeit aus 15 Mitgliedern. Bei Ausschluss der Polizeianwärter vom Wahlrecht bestünde der (gemeinsame) Personalrat nur aus 9 Mitgliedern, obgleich die Hochschule personell und aufgabenbezogen deutlich größer ist als die derzeitige HPA. Mit anderen Worten:

Der (gemeinsame) Personalrat müsste deutlich mehr Personal und Aufgaben betreuen, indes mit 6 Mitgliedern weniger als im Moment. Dass dies nicht sein kann, liegt auf der Hand. Der Ausschluss der Polizeianwärter vom Wahlrecht führt zudem zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung mit den anderen Studierenden der Hochschule im Bereich Verwaltung. Diese besitzen - wie bereits bisher - ein Wahlrecht bei ihrer jeweiligen Stammdienststelle. Die Anwärter im Bereich des Polizeivollzugsdienstes hätten demgegenüber - mit Ausnahme der Wahl zum HPR - kein Wahlrecht mehr und könnten deshalb ihre Interessen nicht mehr geltend machen. Mit anderen Worten: Die Studierenden im Bereich Verwaltung dürfen an ihrer Stammdienststelle den Personalrat wählen, die Polizeianwärter nicht.

Das Wahlrecht nur zum Hauptpersonalrat ist nicht ausreichend. Der direkte Ansprechpartner für Studierende an der Hochschule ist der (örtliche) Personalrat. Auf dieser ersten Ebene werden wesentliche Entscheidungen getroffen. Der örtliche Personalrat nimmt die Interessen der Studierenden an der Hochschule wahr. Spiegelbildlich muss dort (und nicht nur auf der zweiten Ebene beim HPR) eine ausreichende Interessenvertretung und damit ein Wahlrecht bestehen.

Gleichermaßen nicht ausreichend ist, dass die Polizeianwärter auch weiterhin über die bisher schon vorhandenen hochschulischen Interessenvertretungen verfügen werden. Dies mag zwar zutreffen, ist jedoch kein Ersatz für ein Wahlrecht zum Personalrat. Diese Gremien haben andere Aufgaben und Funktionen als der Personalrat und sind damit ein Aliud. Die hochschulischen Gremien des Fachbereichsrates und des Senats werden zwar von der Studierendenvertretung besetzt, diese Gremien haben jedoch nicht die originäre Aufgabe, die Belange der Studierenden wahrzunehmen und zu vertreten. Dies ergibt sich bereits mit einem Blick auf die Beteiligungsregelungen in §§ 77, 78, 74 und 81 HPVG.

Nicht ausreichend ist des Weiteren, dass die Anwarter fur den Polizeivollzugsdienst Vertrauensleute in den Personalrat wahlen. Die Vertrauensleute konnen zwar an den Sitzungen des Personalrats teilnehmen. Allerdings haben Sie weitestgehend nur beratende Funktion, § 101b Abs. 2 S. 1. Nur bei Beschlussen des Personalrats, die uberwiegend die Anwarter des Polizeivollzugsdienstes betreffen, haben die Vertrauensleute Stimmrecht im Personalrat, § 101b Abs. 2 S. 2. Diese Regelung gleicht nicht das fehlende Wahlrecht der Polizeianwarter aus, da die Vertrauensleute in ganz uberwiegendem Umfang nicht an der Willensbildung im Personalrat beteiligt werden. Zudem durfte sich § 101b auch als relativ praxisuntauglich erweisen. Die Vertrauensleute kommen aus den vier Standorten verteilt uber Hessen. Sie werden wahrend ihres Studiums wenig Zeit haben, an den mindestens alle zwei Wochen stattfindenden Sitzungen des Personalrats teilzunehmen.

Auch der Hinweis auf § 88 HPVG geht fehl. Es mag zutreffen, dass die Bestellung und Wahl von Vertrauensleuten kein personalvertretungsrechtliches Novum sind. Dies bedeutet indes nicht, dass die neue Regelung rechtmaig und auch sinnvoll ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 88 HPVG in der Praxis keine Relevanz erlangt hat, da nach Kenntnisstand meiner Mandantschaft Polizeipraktikanten gar nicht eingestellt wurden. Diese Gruppe ist also mit den Polizeianwartern von der personellen Anzahl her nicht einmal ansatzweise vergleichbar. Der Vergleich mit Polizeipraktikanten hinkt zudem, weil Polizeianwarter naturgema personell, insbesondere statusmaig, aber auch funktionell deutlich starker in die Hochschule eingebunden sind.

Zudem wurde der Ausschluss der Polizeianwarter vom Wahlrecht auch den Zielsetzungen im Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bundnis 90/ Die Grunen fur die 20. Legislaturperiode widersprechen. Im Koalitionsvertrag war die Fortentwicklung der Personalvertretung vereinbart. Dem wurde ein Ausschluss der Polizeianwarter vom Wahlrecht diametral zuwiderlaufen. Dies wurde zu einer Schwachung der Personalvertretung und einer Ruckentwicklung des Personalvertretungsrechts fuhren.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss der Polizeianwarter vom Wahlrecht ein verheerendes Signal fur das Demokratieverstandnis junger Menschen ware. Sie sollen an der Hochschule zu Polizeibeamten ausgebildet werden und lernen dort Gesetz und Recht kennen, respektive den verfassungsrechtlichen Rahmen.

Gleichzeitig verwehrt man ihnen aber die praktische Umsetzung des Erlernten, namlich an einem direkt-demokratischen Prozess - der Wahl zum Personalrat - teilzunehmen. Klarer konnte ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis nicht zutage treten.

Es bedarf keiner weiteren Ausfuhungen dazu, dass dies bei jungen Menschen, die langsam an den Beruf und die ubernahme von Verantwortung herangefuhrt werden sollen, zu Unverstandnis und demokratischer Gleichgultigkeit fuhren wird.

Fazit: Der Ausschluss der Polizeianwarter vom Wahlrecht zum Personalrat der Hochschule ist verfassungswidrig. Sollte diese Regelung dennoch in Kraft treten, behalten wir uns eine verfassungsgerichtliche uberprufung vor.

Gleiches durfte fur die vom Ausschluss direkt betroffenen Polizeianwarter gelten. Hieraus ergeben sich erhebliche Unsicherheiten fur das Gesetz, was sicherlich nicht im Interesse des hessischen Gesetzgebers liegen durfte.

2.

Überleitung der jetzigen Fachlehrer*innen der Hessischen Polizeiakademie (HPA), § 90 f Abs. 1 HHG-E

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass die derzeitigen Fachlehrer der HPA dem Lehrkörper der Hochschule nicht angehören sollen.

Der Lehrkörper wird vielmehr nur gebildet aus der Gruppe der Professoren und der Hochschuldozenten, Art. 1 § 90 f Abs. 1. Dies hätte zur Folge, dass die derzeitigen Fachlehrer der HPA dem administrativen Personal zugeordnet wären.

Dies begegnet den folgenden Bedenken:

Ausweislich der Begründung zu dem Gesetzesentwurf (Bl. 22 f.) soll eine Hochschule "aus einem Guss" geschaffen werden, d. h., Aus-, Fort- und Weiterbildung sollen "aus einer Hand" erfolgen. Insbesondere soll ein gemeinsamer Lehrkörper mit unterschiedlicher Ausrichtung übergreifend eingesetzt werden. Diesem so deklarierten Gesetzesziel widerspricht das Vorhaben, die jetzigen Fachlehrer in das administrative Personal der Hochschule einzugliedern, denn dadurch kommt es zu zwei Klassen von lehrenden. Hierin liegt eine Ungleichbehandlung der Gruppe der Fachlehrer einerseits und der Gruppe der Professoren/Hochschuldozenten andererseits. Eine solche Differenzierung läuft dem deklarierten Gesetzeszweck ersichtlich zuwider.

Die Zuordnung der Fachlehrer zum administrativen Personal widerspricht auch dem Grundsatz, dass man durch die Schaffung der Hochschule einen einheitlichen Lehrkörper auf Augenhöhe schaffen möchte. Der jetzige Fachlehrer wäre quasi „lehrender 2. Klasse“. Insofern ist es auch eine Frage der Wertschätzung, die Fachlehrer dem zukünftigen Lehrkörper der Hochschule zuzuordnen.

Dementsprechend fordert die GdP Hessen, dass die jetzigen Fachlehrer der HPA dem Lehrkörper der zukünftigen Hochschule zugeordnet werden, beispielsweise als Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Stellungnahme
des HIS-Instituts für Hochschulentwicklung e.V.
zum Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung
zur Gründung der Hessischen Hochschule
für öffentliches Management und Sicherheit
– Drucksache 20/5722 –

0. Vorbemerkung

Die hessische Landesregierung beabsichtigt, mit der Änderung des hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die Zusammenführung der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, der Polizeiakademie Hessen und der Zentralen Fortbildung Hessen in einer gemeinsamen Einrichtung als neue Hochschule rechtlich zu fixieren. Mit dem Gesetz werden zugleich die wesentlichen Abweichungen zu den hochschulrechtlichen Grundsätzen nach dem HHG benannt und die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung der neuen Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (im Weiteren HÖMS) geschaffen.

Das HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. (HIS-HE) ist gebeten worden, zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. HIS-HE konzentriert sich im Folgenden auf die Bestimmungen des Artikels 1 - Änderung des Hochschulgesetzes - und greift hierbei vor allem jene Regelungen auf, die sich mit den Vorgaben für die Aufsicht über die neue Hochschule, die neue Governance- Organisationsstruktur sowie die Zuordnung des Personals zu den Personalkategorien des HHG befassen. Die Bestimmungen des Gesetzentwurfs sind im Weiteren als HHG-neu kenntlich gemacht. Textvorschläge als Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzentwurfs sind besonders kenntlich gemacht (s. Kasten).

HIS-HE möchte im Übrigen darauf hinweisen, dass eine Überprüfung der Kongruenz dieses Gesetzentwurfs mit dem zwischenzeitlich bekannt gewordenen Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften (vom 7. Mai 2021) vorgenommen wird. Die zeitliche Nähe beider Gesetzentwürfe sollte dies möglich machen. HIS-HE hat dies nur in Bezug auf die Personalkategorie „Hochschuldozent*in“ geprüft.

1. Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden die rechtlichen Grundlagen für die neue HÖMS fixiert. Hiermit soll das Ziel des Koalitionsvertrages, die Verwaltungsfachhochschule(n) des Landes in das Wissenschaftssystem stärker einzubinden, umgesetzt werden. Die Zielsetzung gilt nicht nur der Stärkung von Forschung und wissenschaftsbezogener Ausbildung in den Strukturen der bisherigen Verwaltungsfachhochschule, sondern soll mit der Integration von Polizeiakademie Hessen und Zentraler Fortbildung Hessen auch eine „Bündelung der Bildungseinrichtungen zur Stärkung der Nachwuchsgewinnung für Verwaltungen und Polizei“ erreichen. Gleichzeitig sollen der behördeninterne Ausbildungsbezug der Hochschule, die organisatorische Verzahnung von Fachbereichen der Polizei und der Verwaltung sowie die dezentrale standörtliche Struktur unverändert erhalten bleiben.

Die Verortung der neuen Hochschule in das Hessische Hochschulgesetz und damit für die HÖMS die Abkehr vom bisherigen eigenständigen Verwaltungsfachhochschulgesetz (VerwFHG) einer behördeninternen Hochschule ist nicht nur ein „plakativer Akt“, sondern verändert die Legitimationsstruktur der Hochschule an sich. Während in der bisherigen Rechtspraxis die besonderen Bezüge zum HHG ausgewiesen wurden, müssen nunmehr umgekehrt nicht geltende, abweichende bzw. eigenständige Regelungen zum HHG benannt und begründet werden. Dies ist aus der Sicht von HIS-HE mit den ausführlichen und nachvollziehbaren Begründungen zum Gesetzentwurf erfolgt und ist positiv zu bewerten. Zudem darf die Betrachtung der gesetzlichen Abweichungen, die notwendigerweise im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs stehen, nicht den Blick dafür verstellen, dass eine Vielzahl von gesetzlichen Kernregelungen des HHG, erwähnt sei hier nur die Organisations- und Governancestruktur der Fachbereiche, nicht mehr explizit erwähnt werden, da sie sich nunmehr unmittelbar aus dem HHG ableiten.

Für das ambitionierte Vorhaben der Zusammenführung von drei bisher getrennt arbeitenden Einrichtungen bildet die im Gesetz fixierte Formalstruktur nur die Vorgabe bzw. den gesetzlichen Rahmen. Die rechtliche Beurteilung, und damit auch das Aufzeigen rechtlicher Kollisionen, ggf. Unvereinbarkeiten, stehen hier im Vordergrund. Sie ist in der Expertise von eher politisch-motivierten Wünschbarkeiten und organisatorischen Praxisfragen in Bezug auf die binnenstrukturelle Arbeitsweise der neuen Organisation zu trennen. Letztlich kann der Erfolg des Organisations- und Steuerungsmodells für die neue HÖMS nur durch die Praxis der beabsichtigten Vernetzung selbst gezeigt werden.

2. Zur Ergänzung von § 2 Abs. 1 und § 4 HHG-neu

Die HÖMS ist wird § 2 Abs. 1 HHG mit Ergänzung einer Nr. 5 (HHG-neu) als „Besondere“ Hochschule für angewandte Wissenschaften „typisiert“. Die Besonderheiten ergeben sich aus der Ergänzung von Abs. 5 zu § 4 HHG-neu. Die Formulierungen übernehmen hier zunächst die bisherige Zielsetzung und Aufgabenstellung von §§ 1, 2 des geltenden Verwaltungsfachhochschulgesetzes als ausschließliche Hochschule des Öffentlichen Dienstes. Als zusätzliche Aufgabe der neuen Hochschule wird im Gesetzestext die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben erwähnt und in der Begründung näher ausgeführt. Ausführlich in der Begründung beschrieben wird auch die neue Aufgabe, die Zentrale Fortbildung Hessen zukünftig durch die Hochschule wahrnehmen zu lassen. Diese Aufgabe wird allerdings im Gesetzestext selbst an dieser Stelle nicht erwähnt.

Die damit entstehende Inkongruenz von Gesetzestext und Gesetzesbegründung ist nicht plausibel. HIS-HE schlägt deshalb, die Aufgabe der Zentralen Fortbildung Hessen als Aufgabe der Hochschule explizit bereits hier zu benennen. Zugleich gilt es rechtstechnisch den Text mit den Ausführungen zu § 90f HHG-neu – Aufsicht und Auftragsangelegenheiten abzustimmen (s. Anmerkungen und Änderungsvorschläge unter Pkt. § 90f HHG-neu).

3. Zu Bestimmungen des 10. Abschnitts „Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit“

Zu § 90a HHG-neu : Ausschluss der Geltung von Vorschriften

In § 90a HHG-neu werden jene Bestimmungen des HHG benannt, die nicht für die HÖMS. Sie betreffen im Wesentlichen das Namensrecht, Beteiligungsrechte an anderen Rechtssubjekten, Finanzierungs- und Gebührenregelungen sowie Bestimmungen, die für die Bedingungen von Studiengängen und Studienorganisation des öffentlichen Dienstes nicht zutreffen. Zur Nichtgeltung des § 42 HHG – Hochschulrat - siehe Kommentierung des § 90l HHG-neu.

Nach Sichtung der Begründungen zum Gesetzentwurf kann HIS-HE keine Bedenken formulieren, die genannten Bestimmungen des HHG von der Geltung für die HÖMS auszunehmen.

Zu § 90c HHG-neu: Aufsicht und Auftragsangelegenheiten

Die Hochschulen in Deutschland befinden sich im besonderen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG und der entsprechenden Regelungen in den Landeshochschulgesetzen. Gleichwohl stehen die Hochschulen mit dieser Autonomie

im Staatsgefüge, weshalb diese wie andere Körperschaften auch der Aufsichtsbefugnis des Staates unterliegen. Die Aufsicht des Landes beschränkt sich gegenüber der Hochschule, soweit sie eigenverantwortlich auf Basis autonomer Rechtsetzung (Satzung) im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben handelt, auf die Rechtsaufsicht - § 6 Abs. 1 HHG - . Rechts- und Fachaufsicht gelten für alle der Hochschule übertragenen Aufgaben, die nicht Bestandteil der Selbstverwaltung sind. Diese sind im HHG in § 6 Abs. 2 aufgelistet. Im Gegensatz zur Rechtsaufsicht ist bei der Fachaufsicht die Zweckmäßigkeit Aufsichtsmaßstab. Die staatlichen Auftragsangelegenheiten nach § 6 Abs. 2 HHG betreffen in der Regel Aufgaben, die der Unterstützung von Kernaufgaben in Forschung und Lehre dienen, jedoch selbst keine eigentlichen neuen Kernaufgaben sind. Von daher verweist die hochschulrechtliche Kommentierung auf den engen Konnex dieser Aufgaben zu Forschung und Lehre sowie auf eine hochschulfreundliche Wahrnehmung der Fachaufsicht im Zusammenhang der den Hochschulen gewährten Autonomie. Das Aufgabenportfolio auch der HÖMS ist somit nach dem HHG durch einen Dualismus von akademischen Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts und von „staatliche Auftragsangelegenheiten“ der Hochschule als staatliche Einrichtung gekennzeichnet. Allerdings gibt es Besonderheiten der HÖMS, die diesen Dualismus abweichend vom HHG modifizieren.

Im Kontext des § 73 Abs. 2 HRG ist die HÖMS eine staatliche Hochschule, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind. Durch Landesrecht sind von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern. Für die HÖMS resultieren hieraus zum einen nach § 90c Abs. 1 HHG-neu die Rechts- und Fachaufsicht durch das HMdIS und nicht durch das HMWK vorzunehmen, zum anderen für Belange des Studiums sowie der Prüfungs- und Studienordnungen nach § 90e HHG-neu Genehmigungsverhalte des Ministeriums zu formulieren. Genehmigungen können allerdings im Sinne einer rechtlichen „Inputkontrolle“ auch als präventive Rechtsaufsicht qualifiziert werden. Aus den genannten besonderen Anforderungen an die Ausbildungsgänge des öffentlichen Dienstes ist diese präventive Aufsicht rechtlich nicht zu beanstanden

Mit den zusätzlichen Aufgaben – zentrale Fortbildung Hessen und auch polizeiliche Aufgaben – handelt es sich um staatliche Auftragsangelegenheiten, die nicht unter die enumerativen Aufgaben nach § 6 Abs. 2 HHG fallen. Es ist daher konsequent, dass so – die Kommentare der Landeshochschulgesetze - die Wahrnehmung solcher Aufgaben explizit an eine Nennung im Gesetz geknüpft wird. Eine explizite Einschränkung einer Übertragung staatlicher Auftragsangelegenheiten auf die Hochschulen kennt das HHG nicht - (anders Niedersachsen, wo die Übernahme anderer Aufgaben von einem Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben und der Nichtbeeinträchtigung der bestehenden Aufgaben der Hochschule abhängig ist; vgl. Patzke in Epping (Hg.), Kommentar zum NHG, § 3 NHG, Rdnr.64).

Obwohl aus der Sicht von HIS-HE somit rechtlich grundsätzlich zulässig, unterliegen die beiden zusätzlichen staatlichen Auftragsangelegenheiten - zentrale Fortbildung Hessen und auch polizeiliche Aufgaben – Spezifika, die für die Umsetzung der Rechts- und Fachaufsicht von Bedeutung sind. Diese sind zum einen aus der Begründung ableitbar, zum anderen in der nach § 90o HHG-neu zu erlassenen Rechtsverordnung hinsichtlich der organisatorischen und binnenstrukturellen Ausschreibung (noch) festzuschreiben.

Für die Handhabung der Rechts- und Fachaufsicht der beiden zusätzlichen Aufgabebereiche an die HÖMS kann – wie richtigerweise in der Begründung vorgenommen - auf eine vergleichbare kommunale Praxis verwiesen werden, in der durch Bundes- oder Landesgesetz zur auftragsweisen Ausführung Aufgaben übertragen werden, für die der Auftragende ein unbeschränkt fachliches Weisungsrecht besitzt. Dieses umfasst auch Zweckmäßigkeit- und Ermessensgesichtspunkte und ermöglicht den Kommunen nur Freiheiten in Bezug auf Binnenorganisation und Personaleinsatz. Die Fachaufsicht wird hier strenger gehandhabt als bei der Fachaufsicht des Hochschulrechts für den Aufgabebereich des § 6 Abs. 2 HHG. Eine solche Fachaufsicht ist nach Auffassung von HIS-HE für die staatliche Auftragsangelegenheit – Zentrale Fortbildung Hessen – vorzunehmen.

Ein aufsichtsrechtlicher Schritt weiter – so auch die Begründung zum Gesetzentwurf – muss bei der Übertragung der polizeilichen Aufgaben auf die HÖMS vollzogen werden, wenn ein unmittelbares Weisungsrecht damit impliziert werden soll. Analog kommunaler Praxis muss hier ein Organ der Hochschule (= Präsident*in) in gesetzlich definierten Fällen mit der Wahrnehmung einer staatlichen Aufgabe über eine sog. „Organleihe“ betraut (=Organleihe) werden. Hier handelt nicht die Hochschule als solche, sondern ein bestimmtes hochschulisches Organ als unmittelbares Staatsorgan. Es funktioniert dann in Bezug auf die definierte Aufgabe als staatliche Verwaltungsbehörde. Die Art und Weise der Aufsicht geht in diesem Fall über die Fachaufsicht hinaus. Sie ist hier Organ – bzw. Dienstaufsicht über eine „staatsinterne, nachgeordnete Behörde“. Der Gesetzentwurf selbst setzt mit der organisatorischen Zuordnung der polizeilichen Aufgaben an einen bestimmte/n Vizepräsident*in (§ 90j Abs. 2 HHG-neu) bereits einen wichtigen Fixpunkt. Gleichwohl kommt der zu erlassenden Rechtsverordnung (für beide genannten staatlichen Angelegenheiten) eine zentrale Bedeutung zu, sollen doch hier die Aufbau- und Ablauforganisation im Einzelnen festgelegt werden.

Zwecks Klarstellung der Aufsichtsfunktionen im Kontext der spezifischen staatlichen Auftragsangelegenheiten für die HÖMS empfiehlt HIS-HE folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesetzestext unter § 90c HHG-neu:

Vorschlag für eine redaktionelle Änderung des § 90 c, Abs. 2 HHG-neu

(2) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt als *zusätzliche Auftragsangelegenheit über § 6 Abs. 2 HHG hinaus* die Zentrale Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung wahr.

Vorschlag für eine Ergänzung eines Abs. 3 in § 90 c HHG-neu

(3) *Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nimmt als staatliche Auftragsangelegenheiten durch Organleihe polizeiliche Aufgaben nach § 95 Abs. 2 HSOG-neu wahr.*

Vorschlag für eine Übernahme von § 90o Nr. 2 HHG-neu als Abs. 4

(4) *Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Organisationsstruktur für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben und der Aufgaben der Zentralen Fortbildung der Beschäftigten der hessischen Landesverwaltung zu treffen.*

Zu § 90e HHG-neu: Studium, Prüfungen und Studienordnungen

HIS-HE hat den Text nicht geprüft und deshalb auch nicht kommentiert, zumal die §§ 18 – 20 HHG wegen der beamtenrechtlichen Rahmung des Studiums und der Studienordnungen keine Anwendung finden. HIS-HE geht davon aus, dass gleichwohl Anforderungen an wissenschaftliche Maßstäbe an Erfordernisse der Prüfungsorganisation und -ordnung für die Studiengänge an der HÖMS bestehen. Letzteres wird vermutlich im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge als wichtige Voraussetzung geprüft werden.

Zu § 90f HHG-neu: Mitglieder und Statusgruppen

§ 90f HHG-neu betrifft abweichende Regelungen zu den Mitgliedern bzw. Statusgruppen der Hochschulen in Bezug auf § 32 HHG. In § 90f Abs. 1 HHG-neu wird abweichend vom HHG die neue Personengruppe „Hochschuldozent*innen“ geschaffen und in Abs. 2 Satz 1 HHG-neu der Professorengruppe nach § 32 Abs.3 Nr.1 HHG zugeordnet. Ob eine solche Zuordnung nach dem bisherigen HHG möglich ist, wird in der Kommentierung zu § 90m HHG-neu geprüft.

Der eingangs erwähnte Kabinettsentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften führt in § 72 Abs. 5 HHG-Kabinettsentwurf die Bezeichnung „Hochschuldozent*in“ als Bezeichnung für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen ein, die die“ Einstellungs Voraussetzungen nach Abs. 4 Satz 2 erfüllen und im Rahmen der Einstellung die Begründung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für den Fall zugesagt werden, dass sich die wissenschaftliche Mitarbeiter*in in Forschung und Lehre bewährt hat“. Statusrechtlich verbleibt der/die Hochschuldozent*in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen.

HIS-HE geht davon aus, dass obige Bestimmungen im neuen HHG für eine Zuweisung der Personengruppe „Hochschuldozent*innen“ zu bestehenden Statusgruppen auch durch die HÖMS zu übernehmen ist. Abs. 1 von § 90f HHG-neu könnte dann entfallen. In Abs. 2 kann sich der Text auf die spezifische Ausgestaltung des § 32 Abs. 3 Nr. 4 HHG beschränken, da diese von der Regelung des HHG abweicht.

Zu § 90g - § 90i HHG-neu: Governancestruktur der HÖMS

Das HHG legt die Vorgaben, Aufgaben, Bestellung bzw. Wahl der Leitungsorgane der Hochschulen in § 37 für das Präsidium, in §§ 38, 39 für den/die Präsident*in, in § 40 für die Vizepräsident*innen sowie in § 41 für den/die Kanzler*in sowie in § 42 für den Hochschulrat fest. Insofern befassen sich die §§ 90g – 90i HHG-neu mit Abweichungen bzw. Einzelregelungen der Governancestruktur der HÖMS. Folgende Änderungen sind aus der Sicht von HIS-HE besonders zu würdigen:

§ 90g HHG-neu - Senat: Aufgrund der besonderen Aufgaben der Hochschule erscheint es für HIS-HE plausibel die Befugnisse des Senats abweichend vom HHG auf die Überwachung und die Entscheidungsbefugnisse (analog HHG) der „wissenschaftsimmanenten“ Bereiche zu beschränken. Gleichwohl hat der Senat der HÖMS verschiedene Stellungnahmen abzugeben. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist nicht sachadäquat auszuführen, wenn die „Entgegennahme des Rechenschaftsberichts“ ausgeschlossen wird, zumal auch das Kuratorium diesen Bericht erhält. HIS-HE empfiehlt, diesen Satz im Text zu streichen. Der Senat hat den gesamten Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme zu erhalten, wenn gleich darauf zu beziehende Aktivitäten des Senats (= Stellungnahmen) nur den wissenschaftsbezogen Themen gelten können.

§ 90h HHG-neu – Präsidium / § 90j HHG-neu - Vizepräsidenten*innen: Der Gesetzentwurf passt die Leitungsstrukturen der neuen Hochschule in Abkehr von der bisherigen Struktur der Einzelleitung in Richtung nunmehr kollegialer Leitung an. Er hält Anzahl, Ressortverteilung und Hauptamtlichkeit der Vizepräsident*innen mit Ausnahme des/der Vizepräsident*in für polizeiliche Aufgaben offen und durch den Senat

entscheidbar. Mit dieser Regelung kann der Begründung zum Gesetzestext voll zugestimmt werden, dass „im Gesamtgefüge der Hochschulleitung somit Entscheidungsbefugnisse und Mitwirkungsrechte... so beschaffen (sind), dass die ... geschützte Wissenschaftsfreiheit (als Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet ist“. Auch die bisherige in der Verwaltungsfachhochschule bestehende Personalunion von VizepräsidentIn und Leitung eines Fachbereichs wird aufgegeben und stärkt damit die Rolle und Funktion der Vizepräsident*innen.

Die Begründung zu Abs. 1, 90j HHG-neu legt in Satz 1, für den Gründungszeitpunkt eine abweichende feste Anzahl und Ressortverteilung für die Vizepräsident*innen fest. Dies weicht vom Gesetzestext in § 90j HHG-neu ab. Wenn eine solche Festlegung für die temporäre Phase des Übergangs festgelegt werden soll, sollte es im Kontext der Überleitungsbestimmungen textlich fest formuliert, ansonsten in der Begründung gestrichen werden.

§ 90j HHG-neu - Präsidentin oder Präsident: Zentrale Abweichung vom HHG ist die Bestellung des/der Präsident*in durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. Sie ist in der besonderen Struktur der Hochschule begründet. Das hochschulrechtliche Prinzip der „Checks und Balances“ zwischen Hochschule und Ministerium ist gewahrt, da im Verfahren die Hochschuleseite „vorlegt“, in dem eine Vorschlagsliste in einer Findungskommission von Senat und Kuratorium erstellt wird, die der Zustimmung beider Gremien bedarf. Das Ministerium hat sich zudem bei der Bestellung an die Vorschlagsliste zu halten und kann auch nur in begründeten Fällen von der Reihenfolge abweichen. Das Gesetz macht darüber hinaus, Verfahrensvorschläge für den Umgang bei Konflikten und Nichteinigung zwischen Hochschule und Ministerium.

§ 90k HHG-neu - Kanzlerin oder Kanzler: Der Entwurf des Gesetzestextes legt nahe, dass ausschließlich § 41 Abs. 2 HHG abweichend vom HHG, nicht jedoch die Abs. 1 und 3 formuliert sind. In dieser Auslegung wäre der/die Kanzler*in ein/eine Wahlbeamt*in. HIS-HE würde in diesem Fall empfehlen, die Bestellung der/die Kanzler*in durch das Ministerium – anders als im Entwurf mit (!) einem Benehmen mit dem Präsidium und dem Senat der HÖMS zu verbinden. Der/die Kanzler*in ist nach § 90h HHG-neu Mitglied der kollegialen Hochschulleitung und bedarf deshalb für eine Zusammenarbeit das notwendige Vertrauen der beiden Organe bzw. Gremien.

Die Begründung zu § 90k HHG-neu legt allerdings diese Auslegung nicht nahe. Hier wird vielmehr auf die Beibehaltung der bisherigen Regelung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes rekurriert und für eine Bestellung des/der Kanzler*in auf Lebenszeit plädiert. Die in der Begründung vorgetragene Argumente vermögen nicht zu überzeugen, um eine Abweichung vom HHG für die HÖMS zu untermauern. Sie könnten in gleicher Weise als Leistungsmerkmal für die Ausgestaltung der Funktion des/der Kanzler*in nach dem HHG genutzt werden. Hier hat sich der Gesetzgeber in Hessen mit der Position „Wahlamt“ allerdings anders entschieden.

HIS-HE empfiehlt deshalb vor dem Hintergrund einer Kongruenz von Gesetzestext und Gesetzesbegründung die Regelungen im Entwurf noch einmal zu prüfen und als Kriterium dabei folgende Alternativen heranzuziehen.

- a) Beibehaltung des bisherigen Textes von § 90k HHG-neu mit der Folge einer Anpassung der Gesetzesbegründung
- b) Beibehaltung der Gesetzesbegründung mit der Folge, einer Anpassung im Gesetzestext von § 90k HHG-neu; Abweichungen zu § 41 HHG Abs. 1 und Abs. 3 müssten dort unmittelbar formuliert werden.
- c) Beibehaltung von Gesetzesbegründung und Gesetzestext; in diesem Fall sollte die Aufgabe der/die Kanzler*in auf die Leitung der Hochschulverwaltung beschränkt werden und er/sie der Hochschulleitung (Präsidium) nur mit beratender Stimme angehören.

§ 90l HHG-neu - Kuratorium: Das Kuratorium ist das Beratungsgremium der bisherigen Verwaltungsfachhochschule. Es soll in der bewährten Form als Vertretungsorgan der Praxis und der Bedarfsträger beibehalten werden und den Hochschulrat als Beratungsgremium nach § 42 HHG ersetzen. Dies ist für HIS-HE plausibel, wenn auch das Bestellungsprinzip des HHG mit der Wahl von Persönlichkeiten durch Vertreter*innen sich von dem im HHG-neu mit Vertretungen aus Organisationen und Institutionen unterscheidet.

HIS-HE schlägt vor, den Kreis der Mitglieder um zwei Vertreter*innen der Wissenschaft zu ergänzen, da diese mit der Stärkung des Forschungsbezugs der HÖMS im bisherigen Kuratorium nicht (unmittelbar) vertreten ist.

Darüber hinaus sollte in Abs. 1 von § 90l HHG-neu die allgemeine Aufgabenbeschreibung aus § 42 HHG für den Hochschulrat übernommen werden. Die bisherige Allgemeinformel im Entwurfstext, „zu allen wichtigen und grundsätzlichen Fragen zu hören“, ist unpräzise und kann in seiner Abstraktheit zu einer Vielzahl interne Auslegungskonflikte führen.

Vorschlag für eine redaktionelle Änderung des § 90 I, Abs. 1 HHG-neu sowie unmittelbarer Anschluss von § 90I, Abs. 5 HHG-neu

(1) wird ein Kuratorium gebildet. *Er hat die Aufgabe, die Hochschule bei ihrer Entwicklung zu begleiten, die in der Berufswelt an die Hochschule bestehenden Erwartungen zu artikulieren und die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu fördern.* Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere die

1.....

Vorschlag für eine Ergänzung einer Nr. 10 in § 90 I, Abs. 2 HHG-neu

*10. zwei Vertreter*innen der Wissenschaft aus externen Hochschulen bzw. Wissenschaftsorganisationen*

Vorschlag für eine Ergänzung von § 90I, Abs. 3 HHG-neu

(3) .. von den Stellen benannt. *Die Vertreter*innen der Wissenschaft aus externen Hochschulen bzw. Wissenschaftsorganisationen werden vom Senat der HÖMS benannt.*

Zu § 90m HHG-neu: Personal

Mit der unmittelbaren Verortung der HÖMS im HHG gilt es, sich hinsichtlich der Personalkategorien zukünftig am HHG orientieren und das Lehrpersonal den Kategorien Professor*innen (zugehörig zur Gruppe der Professor*innen), wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (beide zugehörig zur Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen) zuzuordnen. Dies entspricht im Übrigen der Personalstruktur der staatlichen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Für „Fachhochschullehrer*innen“ an der HÖMS, die als Professor*in berufen sind, ergibt nach Ansicht von HIS-HE die Zuordnung zur Personalkategorie Professor*in keine Probleme. Anders ist dies bei den nicht professoralen Fachhochschullehrer*innen, die bei entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen in solche von Professor*innen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen oder bei der Dominanz der Vermittlung von praktischem Wissen und Fähigkeiten in solche von Lehrkräften mit besonderen Aufgaben übergeleitet bzw. fortgeführt werden könnten. Eine Personalkategorie „Hochschuldozent*innen“ sieht das bisherige HHG nicht vor. Im HHG-Kabinettsentwurf wird diese Kategorie als Bezeichnung zwar neu eingeführt, jedoch den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gleichgestellt.

Der Gesetzestext in § 90m ist in den Abs. 5 und Abs. 6 einen anderen Weg gegangen und hat eine neue Personalkategorie „Hochschuldozent*innen eingeführt“. Da vom HHG abweichend werden Tätigkeit und Einstellungs Voraussetzungen in § 90m HHG-neu festgelegt. Nach der Begründung von Abs. 5 nehmen die Hochschuldozent*innen

die Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig war. Es ist daher sachgerecht (so die Begründung) sie den Professor*innen gleichzustellen. Die Einstellungsbedingungen sind anders als bei den Professor*innen in Abs. 6 des § 90m HHG-neu niedrigschwellig angesetzt. Besonders erwähnenswert ist, dass an die Stelle eines abgeschlossenen Hochschulstudiums berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber*innen auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht“. Die damit formulierte „Gleichwertigkeitsoption“ eröffnet die Möglichkeit, dass jede/r hauptamtlich Lehrende der HÖMS in den Status eines Hochschuldozent*in gelangen kann und damit statusrechtlich einer Gleichstellung mit den Professor*innen. Der notwendigen Differenzierung des Lehrpersonals wird somit weder nach dem HHG als auch nach dem HHG-Kabinettsentwurf entsprochen.

HIS-HE empfiehlt deshalb die Abs. 5 und 6 des § 90m HHG-neu mit der Maßgabe der Differenzierung zu überarbeiten. Dabei sollten drei Aspekte Orientierungshilfe geben:

- 1) Wenn der Kabinettsentwurf des HHG eine Personengruppe „Hochschuldozent*innen für alle Hochschulen in Hessen einführt, sollten die dort formulierten Tätigkeitsbeschreibungen und Einstellungsbedingungen (= Befähigung zu wissenschaftlichen Arbeit) auch für Hochschuldozent*innen der HÖMS Anwendung finden.
- 2) Hauptamtlich Lehrende an der HÖMS, die überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln, sind der Personalkategorie „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ zuzuordnen (§ 66 HHG). Diese sind nach dem § 32 Abs. 3, Nr. 3 HHG statusrechtlich den „wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen“. Ihre Einstellungsbedingungen entsprechen im Wesentlichen denen von Abs. 6 des § 93m HHG-neu für die Hochschuldozent*innen. Es bedarf einer Einarbeitung bzw. Verweisung in § 90m HHG-neu.
- 3) Das HHG eröffnet in § 62 Abs. 3 und Abs. 5 HHG Optionen, die Einstellungsbedingung „Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit“, insbesondere bei fachbezogenen Besonderheiten, mit (gleichwertigen) alternativen Leistungen nachweisen zu können. Die Bestimmung könnte im Einzelfall für derzeitige Fachhochschullehrer*innen an der HfPV, die keine Professor*innen sind, Anwendung finden. Die entsprechenden Bestimmungen des HHG könnten auch zur Anwendung kommen, wenn bereits aktuell hauptamtlich Lehrende, die seit langem als Fachhochschullehrer*innen an der bisherigen Hochschule für Polizei und Verwaltung tätig sind und in die Personalkategorien Professor*in bzw. „Hochschuldozent*in“ übergeleitet werden soll. Eine Zuordnung zur Gruppe der Professor*innen sieht § 32 Abs. 4 bei wissenschaftlichen Mitgliedern dann vor, wenn sie die Einstellungsbedingungen nach § 62 HHG erfüllen und mit der selbstständigen Wahrnehmung von

Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind. Die Beauftragung erfolgt durch Beschluss des Fachbereichsrats mit Zustimmung des Senats. Ansonsten bedarf es in den Überleitungsbestimmungen besonderer Verfahrensregelungen und -kriterien.

Zu § 90o HHG-neu: Verordnungsermächtigung

Die Bestimmung kann als eigenständiger Paragraph entfallen. Rechtssystematisch, d. h. Sachgrundlage und Ermächtigung zusammenzufassen, erscheint es HIS-HE geeigneter, die Verordnungsermächtigung unter Nr.1 als Abs. 2 in § 90b HHG-neu – Finanzen und Gebührenerhebung sowie die Verordnungsermächtigung unter Nr.2 als Abs. 4 in § 90c HHG-neu – Aufsicht und Auftragsangelegenheiten zu platzieren.

Hannover, den 6. Juli 2021

HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V.

Dr. Friedrich Stratmann /Dr. Harald Gilch

Goseriede 13a, 30159 Hannover

Tel. (0511) 1220-295; 0511/831948

E-Mail: stratmann-hannover@t-onlinde.de; gilch@his-he.de